

**Allgemeinverfügung**  
**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes**  
**Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie**  
**Betretungsverbot für Werkstätten für behinderte Menschen, andere Leistungsanbieter**  
**und tagesstrukturierende Angebote**

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales  
und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

vom 12. Mai 2020, Az.: 43-510/70

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt erlässt auf der Grundlage von § 28 Abs. 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), der zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist, folgende

**Allgemeinverfügung**

1. Werkstätten für behinderte Menschen, Angebote anderer Leistungsanbieter gemäß § 60 SGB IX und andere tagesstrukturierende Angebote für Menschen mit Behinderungen dürfen von den dort beschäftigten und betreuten Menschen mit Behinderungen nicht betreten werden.
2. Von dem Verbot nach Nummer 1 sind Menschen mit Behinderungen, die nicht in einer besonderen Wohnform nach § 104 Abs. 3 Satz 3 SGB IX wohnen und deren Betreuung und pflegerische Versorgung auch zeitweise nicht durch Eltern, Angehörige oder sonstiges Betreuungspersonal sichergestellt werden kann, ausgenommen.
3. Von dem Verbot nach Nummer 1 können durch den Leiter der Werkstatt für behinderte Menschen bzw. durch den Leiter des anderen Leistungsanbieters diejenigen Menschen mit Behinderungen ausgenommen werden, die Leistungen im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich gemäß § 57 SGB IX erhalten. Weiter können von dem Verbot nach Nummer 1 durch den Leiter der Werkstatt für behinderte Menschen bzw. durch den Leiter des anderen Leistungsanbieters Menschen mit Behinderungen für den wirtschaftlichen Betrieb der Werkstatt für behinderte Menschen oder des anderen Leistungsanbieters, insbesondere bei Verträgen mit Dritten, auf Außenarbeitsplätzen oder im Bereich der Dienstleistung / Produktion ausgenommen werden.
4. Die Ausnahmen nach Nummer 2 und Nummer 3 gelten nur für Menschen mit Behinderungen, die
  - a) keine Symptome der Krankheit COVID-19 aufweisen oder
  - b) nicht in Kontakt zu einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person stehen oder seit dem Kontakt mit einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person 14 Tage vergangen sind und sie keine Symptome der Krankheit COVID -19 aufweisen oder
  - c) nicht in den letzten 14 Tagen aus dem Ausland eingereist sind.
5. Die Ausnahmen nach Nummer 3 gelten nicht für Menschen mit Behinderungen, bei denen auf Grund der Art oder Schwere der Behinderung

- a) von einer erhöhten Ansteckungsgefahr oder von einer besonderen Gefährdung im Fall einer Erkrankung an COVID -19 auszugehen ist oder
- b) auch bei intensiver Unterstützung und Anleitung durch das Betreuungspersonal die Einhaltung der Hygienevorschriften nicht sichergestellt werden kann.
6. Ausnahmen vom Betretungsverbot nach Nummer 2 und 3 können nur zugelassen werden, wenn die Werkstatt oder der andere Leistungsanbieter über ein Arbeitsschutz- und Hygienekonzept entsprechend § 3 Corona-Schutz-Verordnung vom 12. Mai 2020 verfügt.
7. Der Leiter der Werkstatt für behinderte Menschen oder der Leiter des anderen Leistungsanbieters kann eine Ausnahme vom Betretungsverbot nach Nummer 3 für Bewohner von
- a) Einrichtungen für volljährige Menschen mit psychischen oder seelischen Erkrankungen,
- b) Einrichtungen für volljährige Menschen mit Behinderungen und
- c) betreuten Wohngruppen für volljährige Menschen mit Behinderungen, sofern dort mehr als 5 Bewohner leben,

nur dann zulassen, wenn das Arbeits- und Hygieneschutzkonzept nach Nummer 6 mit der jeweiligen Leitung der Wohneinrichtung / Wohnform der Werkstattbeschäftigten abgestimmt ist. Für Werkstattbeschäftigte, die in einer Wohnform nach Satz 1 leben, sind in einem weiteren gemeinsam abgestimmten Konzept Regelungen im Zusammenhang mit der Rückkehr in die Einrichtung, insbesondere zu Transport und Arbeitsorganisation (Arbeitsgruppen, Teams) zu treffen.

8. Das Betreten der Werkstätten für behinderte Menschen, Angebote anderer Leistungsanbieter gemäß § 60 SGB IX für Menschen mit Behinderungen durch betriebsfremde Personen ist grundsätzlich nicht gestattet. Vom Verbot nach Satz 1 ausgenommen sind therapeutische oder medizinisch notwendige Besuche, das Betreten durch Personen für unaufschiebbare bauliche Maßnahmen am Gebäude sowie Reparaturen an Infrastruktureinrichtungen sowie für Rechtsanwälte, rechtliche Betreuer, Verfahrenspfleger und Richter für nicht aufschiebbare und notwendigerweise vor Ort zu erledigende rechtliche Angelegenheiten. Diese Personen haben ihren Besuch bei der Einrichtung anzukündigen. Für diese Besucher gilt Nummer 4 entsprechend.
9. Weiter kann der Leiter der Werkstatt für behinderte Menschen oder der Leiter des anderen Leistungsanbieters Dritte vom Betretungsverbot ausnehmen, wenn diese zwingend erforderlich sind
- a) für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen oder
- b) für notwendige Absprachen mit Auftraggebern vor Ort.

Dabei soll eine räumliche Trennung zwischen der Werkstatt und den vom Betretungsverbot nach Buchstabe a) durch Dritte ausgenommenen Teilbereichen erfolgen. Bei Ausnahmen vom Betretungsverbot für Dritte nach Buchstabe b) ist neben der Einhaltung der Hygienevorschriften regelmäßig eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Für diese Besucher gilt Nummer 4 entsprechend.

10. Für Außenarbeitsplätze und ausgelagerte Dienstleistungsangebote gelten die für diese Bereiche maßgebenden Vorschriften.
11. Die Regelungen der Nummer 2 bis 10 sind auf sonstige tagesstrukturierende Angebote sinngemäß anzuwenden.
12. Diese Allgemeinverfügung tritt am 15. Mai 2020 in Kraft und ersetzt die Allgemeinverfügung vom 1. Mai 2020, Aktenzeichen 43-510/70. Sie gilt zunächst bis einschließlich 5. Juni 2020.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim örtlich zuständigen Sächsischen Verwaltungsgericht schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden.

Örtlich zuständig ist das Sächsische Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk der Kläger seinen Sitz oder Wohnsitz hat:

- Verwaltungsgericht Chemnitz, Zwickauer Straße 56, 09112 Chemnitz,
- Verwaltungsgericht Dresden, Fachgerichtszentrum, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden,
- Verwaltungsgericht Leipzig, Rathenaustraße 40, 04179 Leipzig.

Für Kläger ohne Sitz oder Wohnsitz im Freistaat Sachsen ist das Verwaltungsgericht Dresden, Fachgerichtszentrum, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden, örtlich zuständig.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Sachsen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Gegen Verwaltungsakte des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt ist ein Widerspruchsverfahren nicht vorgesehen. Durch die Einlegung eines Widerspruchs wird die Klagefrist nicht gewahrt.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.
- Wird die Klage in elektronischer Form erhoben, muss das elektronische Dokument entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen werden oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die weiteren Maßgaben für die Übermittlung des elektronischen Dokumentes ergeben sich aus Kapitel 2 der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV).
- Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

## Begründung

Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in §§ 29 bis 31 IfSG genannten Maßnahmen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbenen krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne von § 2 Nr. 1 IfSG, der sich in Sachsen und darüber hinaus in ganz Deutschland weiterverbreitet. In zahlreichen Landkreisen und Kreisfreien Städten des Freistaates Sachsen wurden bereits Krankheits- und Ansteckungsverdächtige festgestellt. Nach gegenwärtigem Stand sind immer wieder Einrichtungen von einer Infektion mit SARS-CoV-2 und von der Krankheit COVID-19 betroffen. Der in den Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM), bei anderen Leistungsanbietern oder in anderen tagesstrukturierenden Angeboten für Menschen mit Behinderungen betreute Personenkreis umfasst zum einen Menschen, die auf Grund von Behinderungen oder Erkrankungen zum besonders gefährdeten Personenkreis gehören, und zum anderen auch Menschen, bei denen besondere Herausforderungen zur Umsetzung von Hygiene-Maßnahmen und entsprechende Verhaltensweisen bestehen. In WfbM, anderen Leistungsanbietern und anderen tagesstrukturierenden Angeboten für Menschen mit Behinderungen besteht daher eine erhebliche Ansteckungsgefahr und die Gefahr der Aufrechterhaltung von Infektionsketten. Da ein Teil der Beschäftigten in WfbM, bei anderen Leistungsanbietern und anderen tagesstrukturierenden Angeboten für Menschen mit Behinderungen auch in gemeinschaftlichen besonderen Wohnformen im Sinne von § 104 Abs. 3 Satz 3 SGB IX wohnt, besteht zudem die Gefahr einer Übertragung des SARS-CoV-2 auf Menschen außerhalb der Einrichtungen.

Einen Anspruch auf eine Betreuung in WfbM, bei anderen Leistungsanbietern und anderen tagesstrukturierenden Angeboten haben Menschen mit Behinderungen, die nicht in gemeinschaftlichen besonderen Wohnformen im Sinne von § 104 Abs. 3 Satz 3 SGB IX wohnen und deren Betreuung auch nicht zeitweise im üblichen Wohnumfeld sichergestellt werden kann.

Auf Grund der positiven Entwicklung des Infektionsgeschehens im Freistaat Sachsen ist auch eine schrittweise weitere Lockerung des Betretungsverbot von WfbM, anderen Leistungsanbietern und tagesstrukturierenden Angeboten für Menschen mit Behinderungen möglich. Berufliche Bildung soll künftig wieder in der Räumlichkeit der Werkstatt oder des anderen Leistungsanbieters möglich sein. Auch werden die Beschäftigungsmöglichkeiten zur Aufrechterhaltung des wirtschaftlichen Betriebes erweitert. Eine Ausnahme vom Betretungsverbot kann künftig auch für nicht zwingend wirtschaftliche Teilbereiche der Werkstatt erteilt werden.

Auf Grund der besonderen Situation in den WfbM und bei anderen Leistungsanbietern in der die Gewährleistung von Hygienevorschriften nicht immer vollumfänglich sichergestellt werden kann und unter Berücksichtigung, dass ein großer Teil der Werkstattbeschäftigten in Einrichtungen für volljährige Menschen mit psychischen oder seelischen Erkrankungen, in Einrichtungen für volljährige Menschen mit Behinderungen und in betreuten Wohngruppen für volljährige Menschen mit Behinderungen lebt, besteht ein großes Infektionsrisiko zwischen diesen unterschiedlichen Personengruppen. Im (Werkstatt-) Alltag ergeben sich mannigfaltige soziale Kontakte, die eine Ausbreitung des Infektionsgeschehens unterstützen können. Es besteht die Gefahr, dass es über verschiedene Einrichtungen und Angebote der

Behindertenhilfe zu einer Verbreitung der Krankheit in dieser besonders vulnerablen Personengruppe kommt.

Aus den genannten Gründen ist es weiterhin notwendig, über einen zeitlichen begrenzten Zeitraum das Betreten der Werkstatt nur dann zu gestatten, wenn durch den Leiter der Werkstatt oder des anderen Leistungsanbieters unter Berücksichtigung der jeweiligen spezifischen Gegebenheiten und der dort Beschäftigten eine Ausnahme vom Betretungsverbot erteilt wird. Voraussetzung sind dabei vor allem die Einhaltung der Hygiene- und Arbeitsschutzkonzepte und im Falle der Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen aus Wohneinrichtungen weitere mit den Leitungen der Wohneinrichtung abgestimmte Konzepte, die sicherstellen, dass durch den Werkstattbesuch kein erhöhtes Infektionsrisiko in der Wohneinrichtung, in der auch andere Menschen mit Behinderungen leben, entsteht. Diese Steuerung kann nur durch ein generelles Betretungsverbot und der Regelung von Ausnahmen von diesem erreicht werden.

Mit der Regelung soll erreicht werden, dass besonders vulnerable Personengruppen unter Beachtung ihrer Lebensumstände vor einem erhöhten Infektionsrisiko geschützt werden sollen und gleichzeitig wieder mehr Menschen mit Behinderungen die Teilhabe am Arbeitsleben ermöglicht werden soll. Es soll damit erreicht werden, dass sich die Ausbreitung der Krankheit COVID-19 in der betroffenen Personengruppe nicht verstärkt und eine Nachverfolgung von Infektionsketten ermöglicht wird. Die Maßnahme dient insgesamt dem Gesundheitsschutz.

Gründe des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz) machen die Allgemeinverfügung erforderlich. Rechte der Menschen mit Behinderungen, der Eltern und sonstigen Angehörigen und des Personals der Werkstätten für behinderte Menschen sowie der anderen Leistungsanbieter treten demgegenüber zurück. Auch mit Blick auf die zeitliche Befristung ist die Verhältnismäßigkeit gewahrt.

Zu Nummer 1:

Nummer 1 regelt den Grundsatz, dass Werkstätten für behinderte Menschen, andere Leistungserbringern im Sinne von § 60 SGB IX sowie andere tagesstrukturierende Angebote für Menschen mit Behinderungen nicht mehr von den dort beschäftigten oder betreuten Menschen mit Behinderungen betreten werden dürfen. Andere tagesstrukturierende Angebote sind insbesondere Förder- und Betreuungsbereiche an den Werkstätten nach § 219 Abs. 3 SGB IX sowie Tagesstätten für chronisch psychisch kranke oder suchtkranke Menschen.

Zu Nummer 2:

Nummer 2 regelt eine Ausnahme vom grundsätzlichen Verbot nach Nummer 1 für diejenigen Menschen mit Behinderungen, deren Betreuung und gegebenenfalls pflegerische Versorgung in ihrem Wohnumfeld nicht sichergestellt werden kann. Dabei ist davon auszugehen, dass besondere Wohnformen im Sinne von § 104 Abs. 3 Satz 3 SGB IX (Wohnstätten für Menschen mit Behinderungen und deren Außenwohngruppen) die Betreuung und Versorgung ihrer Bewohner sicherstellen. Die Betreuung und Versorgung von Menschen mit Behinderungen, die in ihren Familien leben, ist grundsätzlich von deren Eltern oder Angehörigen sicherzustellen. Wenn dies auf Grund von Art oder Schwere der Behinderung oder aus anderen Gründen nicht möglich ist, ist eine Betreuung und Versorgung der Menschen mit Behinderungen in der Werkstatt für behinderte Menschen, dem anderen Leistungsanbieter nach § 60 SGB IX oder dem anderen tagesstrukturierenden Angebot für Menschen mit Behinderungen sicherzustellen. Dies gilt auch dann, wenn die Betreuung im bisherigen Umfeld zeitweise nicht sichergestellt werden kann, auch dann wenn eine zeitweise Betreuung erfolgt, um die dauerhafte Betreuung durch Eltern zu gewährleisten. Dies gilt insbesondere für Förder- und Betreuungsbereiche nach § 219 Abs. 3 SGB IX, da dort überwiegend Menschen mit sehr

schweren Behinderungen und einem hohen Pflegebedarf betreut werden. Durch die Regelung soll eine Notversorgung für die betroffenen Menschen mit Behinderungen gesichert werden. Menschen mit Behinderungen, die in einer eigenen Wohnung leben und sich selbst versorgen können, werden von dieser Regelung grundsätzlich nicht erfasst, es sei denn, dass ohne die Beschäftigung oder das tagesstrukturierende Angebot die notwendige Betreuung und pflegerische Versorgung nicht sichergestellt ist.

Zu Nummer 3:

Zur Ermöglichung beruflicher Bildung in der Räumlichkeit der Werkstatt oder des anderen Leistungsanbieters kann der Leiter der Werkstatt für behinderte Menschen / des anderen Leistungsanbieters Ausnahmen vom Betretungsverbot erteilen. Diese sollen regelmäßig dann erteilt werden, wenn insbesondere zur berufspraktischen Ausbildung der Besuch der Werkstatt erforderlich ist, entsprechende Arbeitsschutz- und Hygienekonzepte vorliegen und es keine zwingenden Ausschließungsgründe gibt.

Weiter kann der Leiter der Werkstatt / des anderen Leistungsanbieters zur Aufrechterhaltung des wirtschaftlichen Betriebes Ausnahmen für Werkstattbeschäftigte im Arbeitsbereich der WfbM erteilen. Eine Ausnahme vom Betretungsverbot kann künftig auch für nicht zwingend erforderliche wirtschaftliche Teilbereiche der Werkstatt erteilt werden.

Mit der Befugnis, Ausnahmegenehmigung vom Betretungsverbot durch den Leiter der WfbM oder des anderen Leistungsanbieters zu erteilen, wird es den WfbM und den anderen Leistungsanbietern ermöglicht, unter Beachtung der jeweiligen Gegebenheiten der Werkstätten, mit spezifischen Maßnahmen schrittweise wieder mehr Menschen mit Behinderungen in die Werkstätten zu integrieren.

Zu Nummer 4:

Um das Ansteckungsrisiko zu minimieren, werden Menschen mit Behinderungen in bestimmten Fällen grundsätzlich von den Ausnahmemöglichkeiten nach den Nummern 2 und 3 ausgenommen, mit der Folge, dass für sie das Betretungsverbot nach Nummer 1 uneingeschränkt gilt. Dies gilt für Personen, die Symptome einer Erkrankung an COVID-19 zeigen. Weiterhin gilt dies für Personen, die in den letzten 14 Tagen Kontakt zu einer mit SARS-Cov-2 infizierten Person hatten oder aus dem Ausland eingereist sind.

Zu Nummer 5:

Ausnahmen vom Betretungsverbot dürfen nicht erfolgen bei Menschen mit Behinderungen, bei denen auf Grund ihrer Behinderung ein besonders hohes Ansteckungsrisiko besteht oder bei denen die Gefahr besteht, dass sie im Falle einer Infektion besonders schwer an COVID-19 erkranken sowie bei Menschen mit Behinderungen bei denen die besonderen Herausforderungen zur Umsetzung der Hygiene-Maßnahmen auch durch intensive personelle Unterstützung und Anleitung nicht vollumfänglich sichergestellt werden können.

Zu Nummer 6:

Die Werkstatt bzw. anderen Leistungsanbieter haben ein Arbeitsschutz- und Hygienekonzept gemäß § 3 Corona-Schutz-Verordnung vom 12.5.2020 zu erstellen und umzusetzen. Das Hygienekonzept hat dabei für jede Werkstatt und jeden anderen Leistungsanbieter die spezifischen eigenen Gegebenheiten zu berücksichtigen.

Zu Nummer 7:

Voraussetzung für Ausnahmen vom Betretungsverbot nach Nummer 3 sind im Falle der Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen aus Wohneinrichtungen sind mit den Leitungen der Wohneinrichtung abgestimmte Konzepte, die sicherstellen, dass durch den Werkstattbesuch kein erhöhtes Infektionsrisiko in der Wohneinrichtung, in der auch andere Menschen mit Behinderungen leben, entsteht. Dies sind zum Einen die nach Nummer 6 vorzuhaltenden Arbeitsschutz- und Hygienekonzepte, zum Anderen sind gemeinsam Regelungen im Zusammenhang mit der Rückkehr in die Wohneinrichtung, insbesondere zu Transport und Arbeitsorganisation (Arbeitsgruppen, Teams) gemeinsam zwischen Werkstattleitung / Leitung des anderen Anbieters und der Leitung der Wohneinrichtung abzustimmen.

Zu Nummer 8:

Um das Ansteckungsrisiko zu minimieren, dürfen WfbM und Angebote anderer Leistungserbringer gemäß § 60 SGB IX von betriebsfremden Personen grundsätzlich nicht betreten werden. Ausnahmen sind nur in begrenzten Fällen zuzulassen, z. B. dringende, unaufschiebbare Reparaturen am Gebäude und dessen technischer Ausstattung, für Rechtsanwälte, rechtliche Betreuer und Verfahrenspfleger oder Richter in unaufschiebbaren rechtlichen Angelegenheiten oder für Mitarbeiter des Gesundheitsamtes sowie für medizinische oder therapeutisch notwendige Maßnahmen. Besuche dürfen nicht erfolgen durch Personen, die Symptome einer Erkrankung an COVID-19 zeigen oder Personen, die in den letzten 14 Tagen Kontakt zu einer mit SARS-Cov-2 infizierten Person hatten.

Zu Nummer 9:

Weiterhin kann der Leiter der WfbM bzw. des anderen Leistungsanbieters Ausnahmen vom Betretungsverbot für Dritte erteilen, wenn diese für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen oder für notwendige Absprachen mit Auftraggebern vor Ort zwingend erforderlich sind. Eine räumliche Trennung zwischen der Werkstatt und den vom Betretungsverbot ausgenommenen Teilbereichen soll das Übertragungsrisiko verringern. Maßnahmen, wie z.B. ein in den Eingangsbereich der WfbM verlagertes Annahme- und Ausgabemanagement können hier geeignete Maßnahmen sein. Sofern Dritten zur zwingend erforderlichen Abstimmung etwa bei Produktionsprozessen der WfbM Zutritt erteilt werden muss, sind diese verpflichtet neben der Einhaltung der Hygienevorschriften eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Ausnahmen sind nicht zu erteilen bei Personen, die Symptome einer Erkrankung an COVID-19 zeigen oder Personen, die in den letzten 14 Tagen Kontakt zu einer mit SARS-Cov-2 infizierten Person hatten.

Zu Nummer 10:

Für Außenarbeitsplätze und ausgelagerte Dienstleistungsangebote gelten die für diese Bereiche maßgeblichen Regelungen. So dürfen z.B. für von WfbM und anderen Leistungsanbietern betriebene, ausgelagerte Bewirtungseinrichtungen wie Cafes oder Kantinen unter Beachtung der für diese Einrichtungen geltenden Vorschriften auch von Dritten betreten werden.

Zu Nummer 11:

Die vorgenannten Regelungen gelten sinngemäß auch für tagesstrukturierende Angebote für Menschen mit Behinderungen.



Zu Nummer 12:

Diese Allgemeinverfügung tritt am 15. Mai 2020 in Kraft und ersetzt die Allgemeinverfügung vom 1. Mai 2020 (Az. 43-510/70). Wegen der bestehenden Unklarheiten in Bezug auf die weitere Entwicklung der epidemischen Lage sind die Anordnungen zunächst befristet bis 5. Juni 2020.

Dresden, den 12. Mai 2020

Dagmar Neukirch  
Staatssekretärin  
Sächsisches Staatsministerium für Soziales  
und Gesellschaftlichen Zusammenhalt